

VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

Rechtswissenschaft und Gewerkschaftsbewegung.

II.

Die Rechtsunsicherheit ist eine charakteristische Erscheinung in der Entwicklung der Gewerkschaften; auch die englischen Gewerkschaften hatten Jahrzehnte lang den Kampf um ihre rechtliche Anerkennung zu führen. Erst im Jahre 1869 erreichten sie den Schutz des Gewerkschaftsvermögens. Ebenso hat in Deutschland jede andere Vereinigung von Menschen mehr Rechte, als eine Gewerkschaft, ein klagbares Recht auf Einhaltung von Verabredungen fehlt den Gewerkschaften. § 152 der Gewerbeordnung stellt bekanntlich jedem Teilnehmer von Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen den Rücktritt von diesen Vereinigungen und Verabredungen frei, „es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt“. Die Auslegungskunst der Gerichte hat dazu geführt, daß die Meinung herrschend wurde, alle Abmachungen zwischen Koalitionen von Arbeitern mit einzelnen Unternehmern oder mit koalirten Unternehmern seien keine rechtswirksamen Verträge. Es ist ein nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst des hervorragenden Berner Rechtslehrers, daß er diese Auffassung für die Tarifverträge als verfehlt nachgewiesen hat. Er führt aus, daß der § 152 der Gewerbeordnung die Koalition von Klage und Einrede entblößt, daß er aber die koalirten Arbeiter nicht hindert, einen rechtswirksamen Vertrag mit einem Unternehmer, mit mehreren einzelnen Unternehmern ja auch mit einer Koalition derselben abzuschließen. Aus dem Gewerbegerichtsgesetz schließt er das Dasein der Rechtswirksamkeit des Tarifvertrages. Denn, so führt Lotmar aus, es wäre doch mehr als seltsam, daß dieses Gesetz das einzig-samtliche Verfahren, z. B. die Legitimation der Vertreter, die Publikation der Vereinbarung, die Unterwerfung unter dem Schiedspruch, so eingehend ordnen könnte, wenn es die Meinung hätte, daß eine solche Vereinbarung oder Unterwerfung bloß etwas Thatsächliches, etwa nur moralische Folgen Erzeugendes sei. In diesem Zusammenhange verweist Lotmar auf den Tarifvertrag der Maler in Kiel, aus dem er schließt, daß auf die Legitimation der Vertreter großes Gewicht gelegt wird, weil damit sichergestellt werden soll, daß der Vertretene vom Vertrag ergriffen werde, weshalb auch große Sorge getragen wird für die Beurkundung und Veröffentlichung der Verträge. Aus all den Vorlesungen beim Abschluß der Tarifverträge, die sich aus diesem Inhalte ergeben, schließt Lotmar auf ein mehr oder weniger klares Bewußtsein, daß man sich mit dem Abschluß eines Tarifvertrages auf den Rechtsboden begibt, daß also irgend welche Rechtswirkung mit solchem Vertrage verbunden ist. Die Rechtswirkung des Tarifvertrages besteht darin, daß sie eine Ergänzung für die Arbeitsverträge darstellt, daß sie maßgebend werden für die Arbeitsverhältnisse. Die Rechtswirkung gründet sich auf das, was von den Parteien des Tarifvertrages an thatsächlichen Wirkungen durch ihn erstrebt und was demnach von den Parteien im Vertrage selbst ausbedungen wird. Der Tarifvertrag ergänzt rechtlich den Arbeitsvertrag, er tritt an die Stelle des Arbeitsvertrages, wo derselbe Lücken enthält, der einzelne Arbeitsvertrag bleibt dem kollektiven Vertrag unterworfen, einzelne Individuen im Bereiche des Tarifvertrages sind nicht berechtigt und nicht befähigt, von diesem Tarifvertrage abzuweichen. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Tarifvertrag selbst Abweichungen zuläßt. Auch hier bezieht sich Lotmar auf einen Tarif unseres Gewerbes, auf den Mainzer vom Jahre 1900 in Hinsicht auf die Ausnahmebestimmungen von dem Mindeststundenlohn von 40 S.

In dem Verhalten der Arbeitsordnung zum Arbeitsvertrag, in der Rechtsverbindlichkeit der den Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Arbeitsordnung (§ 134 c Abs. 1 der Gewerbeordnung) steht er ein Gegenstück für die Ueberordnung des Tarifvertrages über den einzelnen Arbeitsvertrag. Wie

die Arbeitsordnung nicht durch den Arbeitsvertrag durchbrochen und damit theilweise geändert werden kann, so unterfällt die Arbeitsordnung auch dem Tarifvertrag. Alle eigentümlichen Vortheile, die man der kollektiven Vertragschließung nachrühmt, werden preisgegeben, wenn man sie der individuellen Vertragschließung erliegen läßt. Der tarifvertragswidrige Arbeitsvertrag verletzt nicht bloß die Solidarität, er öffnet auch der Unterbietung, der Schleuderkonkurrenz, wie der Uebernützung des Proleten das Thor, welches der Tarifvertrag verschlossen hatte und zu verschließen bestimmt war.

Lotmar wünscht, daß auf Grund seiner Ausführungen, aus denen wir nur einige Sätze hervorheben konnten, bei Tarifdifferenzen die Gerichte angerufen werden. Wir möchten in diesen Fällen, die auch wir herbeiwünschen, dringend empfehlen, daß die zur Prozeßführung herangezogenen Rechtsanwältle auf die grundlegenden Ausführungen Lotmars verwiesen werden.

In einem Schlußkapitel seines Werkes erörtert Lotmar den Geltungsbereich der Tarifverträge. Er unterscheidet den räumlichen Geltungsbereich, der beim Buchdrucker tarif ein anderer ist, als bei einem der lokalen Tarife, die z. B. von unserer Organisation abgeschlossen werden. Sehr richtig bemerkt er aber, daß die Verbesserung der Lage der Arbeiter einer Stadt durch den Abschluß eines Tarifvertrages auch den Arbeitern in den benachbarten Landbezirken ohne solchen zu Gute kommt. Er zitiert bei dieser Gelegenheit aus unserem Malerkalender für das Jahr 1902 den Satz, daß die Zahl der von den Tarifen Betroffenen doppelt so hoch ist, als die durch die Statistik aufgeführt wird. Nach dem örtlichen Geltungsbereich des Tarifs erörtert er die Bedeutung der zeitlichen Begrenzung, die Nothwendigkeit der Feststellung des Tarifablaufes und der Kündigungsfristen. Bei dieser Gelegenheit verarbeitet er das Material der Tarifverträge der Maler in Erfurt, Kiel und Lübeck. Auf den Kieler Tarifvertrag der Maler beruft er sich auch bei der Behauptung, daß eine vom Tarifvertrag betroffene Partei die Tarifvertragspflicht übernommen habe, sich des Abschlusses tarifwidriger Arbeitsverträge zu enthalten, daß sie diese Pflicht schlechthin habe, also auch einen tarifwidrigen Arbeitsvertrag nicht mit einem Außenstehenden eingehen dürfen. Er verweist auch hierbei nicht nur auf unseren Kieler Tarif, sondern auch auf unseren Lübecker Tarif, der ähnliche Bestimmungen enthält. Wichtig ist auch seine Ausführung, daß ein Namens eines Verbandes abgeschlossen Tarif nicht bloß für alle seine Mitglieder abgeschlossen, sondern auch wirksam wird, selbst wenn die Vollmacht oder Genehmigung nicht von Allen erteilt worden war; die von der Majorität erteilte Ermächtigung gilt für Alle. Eine bedeutende Erweiterung des Geltungsbereiches eines Tarifvertrages kann auch durch Beitritt oder nachträgliche Genehmigung erteilt werden. So wird durch den Abschluß eines Tarifvertrages der unbestimmten und unbekanntem Menge von Berufsangehörigen das Thor zur Theilnahme an einer allgemein gültigen Ordnung ihres Arbeitsverhältnisses offen gehalten. Die Schöpfer eines Tarifvertrages seiner Abschließung beizutreten, sie bieten auch den späteren Sorgen somit nicht bloß für diejenigen, welche sich ankommen in die Hand.

Damit haben wir, so weit dies im raschen Fluge möglich ist, die für unser Gewerbe so wichtigen Ausführungen über die Tarifverträge aus dem Werke Lotmars zusammengedrängt wiedergegeben.

Über abgesehen von diesem Abschnitte enthält das Werk eine ganze Menge tief einschneidender Ausführungen über das Arbeitsverhältnis. Es ist den leitenden Personen der Gewerkschaften sehr zu empfehlen, sich mit dieser hervorragenden Arbeit bekannt zu machen und dieselbe im Interesse einer günstigen Regelung der Arbeitsvertragsverhältnisse der Organisten auszunutzen. ab.

Die Scharfmacher des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe

hielten am 28. November im Künstlerhause zu Leipzig ihre vierte Generalversammlung ab und zwar, was bei Unterneh-

merorganisationen selten vorkommt, in voller Öffentlichkeit. Nicht volle Stunden hat man da berathen und nach Herzenslust, wie es sich von Vertretern bekannter Scharfmacher nicht anders erwarten läßt, die schmächtigsten Angriffe und niedrigsten Verläumdungen gegen die baugewerblichen Arbeiter gerichtet. Nur schüchtern versuchten einige Herren, den oft sinnlosen Behauptungen in manchen Beziehungen zu widersprechen. Da auch unsere Kollegen ein hohes Interesse daran haben, über die Vorgänge dieses Bundes unterrichtet zu sein, wollen wir über den Verlauf dieser Generalversammlung das Wichtigste hervorheben.

Nach dem Bericht des Baumeisters Feilich-Berlin ist der Bund im letzten Jahre von 3500 auf 5700 Mitglieder gestiegen. Unter den neu eingetretenen Lokalverbänden figurirt auch der Vierstädtebund-Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg. Die Oberleitung dürfte bald einen größeren Einfluß auf die einzelnen Verbände haben, wie es bis jetzt sei, dann erst werde sich der Bund zu einer achtunggebenden Macht entfalten. „Der Bund bietet die beste Friedenszusicherung welche die Arbeitgeber mit den Arbeitern anstreben. Wer laßt da nicht über diese Spiegelbergereien?“

Ueber die diesjährigen Arbeitseinstellungen referirte Rathsbaumeister Simon-Breslau. Gegen 102 Streiks im Vorjahre wären 1902: 97 zu verzeichnen. Die meisten Streiks im Baugewerbe entfielen auf die Maurer; hauptsächlich habe es sich um Lohnfragen gehandelt; erst in zweiter Linie käme die Arbeitszeitverkürzung in Betracht. Die Hälfte der Streiks hätte in kurzer Zeit durch Einigung ihre Erledigung gefunden. Die Arbeiter seien in ihren Zentralverbänden gut organisiert, demgegenüber stehen nur die Lokalverbände der Arbeitgeber; das sei für die letzteren insofern ein Nachtheil, als die Arbeiter in der Lage sind, Bezug nach Streikorten fernzuziehen. Es habe sich herausgestellt, daß Arbeitswillige aus den nächsten Orten überhaupt nicht zu erlangen seien, sondern nur von weit her. Dazu seien große Mühen und Opfer erforderlich, während das Unterkommen Streikender an anderen Orten nicht genügend behütet werden könne. Es sei hier die ernsteste Erwägung der Abhilfe und Verbesserung geboten. Mit den Streiks könne man aber auch vom Unternehmerstandpunkt zufrieden sein, denn die besten Scharfmacher seien die Arbeiterführer, die nur zur Stärkung des Unternehmerbundes beitragen. Die vielen Beitritte zum Bund seien auf die Streiks zurückzuführen. Streiks wie im Vierstädtebund, in Köln, Brandenburg, Potsdam, Braunschweig etc. seien von symptomatischer Bedeutung. Das Resultat sei hier erfreulich, weil die Arbeitgeber mit eiserner Energie zusammengehalten hätten. Nichts sei für eine Organisation schädlicher, als ein Streik, der nicht siegreich beendet werde. Obgleich es wünschenswert sei, mit den Organisationen zu verhandeln, so sei dies doch von den lokalen Verhältnissen abhängig. Die Forderung auf Erhöhung des Lohnes sei in den Orten verständlich, wo man sich in dieser Beziehung im Rückstande befindet. Die Verkürzung der Arbeitszeit sei dagegen ein Ideal der Sozialdemokratie und eine Klippe auf dem Wege zum Achtstundentag. Im Baugewerbe sei aber eine solche Verkürzung nicht berechtigt. (?) Die Arbeitgeber müßten nämlich länger als acht Stunden arbeiten. Einen Theil der Streitigkeiten bildeten die Nachfragen; solche Arbeitseinstellungen seien mit aller Energie zu bekämpfen. Die Arbeiter erkennen immer mehr an, daß die Generalstreiks für sie schädlich sind; die theilweisen Arbeitseinstellungen und die Sperren seien aber viel gefährlicher für die Unternehmer. Da behürfte es einer gewissen Selbstüberwindung, um die Sache des einzelnen mit zu der eigenen zu machen und allgemeine Ausperrungen zu beschließen, sonst werde von den Arbeitgebern einer nach dem andern abgeschachtet. Das Hauptziel der Arbeiter sei, die Unternehmer überhaupt abzuschaffen. Deswegen werde der Kampf gegen die Unternehmer als Klasse geführt, weil sie ein Hinderniß sei bei Verwirklichung der sozialdemokratischen Pläne. — Nach den grausternen Wägen, die dieser Redner an die Wand gemalt, zog Scharf-Berlin ein anderes Registor und betont, welche gewaltigen Respekt die Arbeiter vor dem Bunde und vor den schwarzen Listen hätten. Mit nichtssagenden Phrasen that sich dann Kies-Braunschweig hervor, der Behauptungen aufstellte, die er niemals verantworten kann.

Heuer-Berlin theilt mit, daß die dortigen Arbeitgeber mit den im Zentralverband organisirten Maurern die besten Erfahrungen gemacht haben.

Kelm-Stettin führt aus, daß alle Verträge bis zum 1. Januar abgeschlossen sein müßten. Die Arbeiter blühten Verhandlungen nicht bis zum Frühjahr hinausziehen, um kräftiger zu sein. Jeder Streik stärke den Bund. Man könne nicht stolz sein auf das, was bei niedergebender Konjunktur erreicht wird, die Arbeitgeber sollten in der Hochkonjunktur Vortheile erringen. Eine Organisation, die Geld bestimme, bestimme auch Rückgrat.

Ente-Leipzig: Die hiesigen Streiks hätten das Zusammengehörigkeitsgefühl auf beiden Seiten gestärkt. Er müsse konstatiren, daß von den Arbeitgebern wie von den Arbeitern die getroffenen Vereinbarungen peinlich gehalten würden. Im Gewerbe sei der Frieden geblühlicher als der Kampf. Wenn sich auf ver-

